

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Mouttet / Dürrenmatt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1933)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1933.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) An *gesetzlichen Erlassen* sind zu erwähnen:

1. die Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften, vom 3. November 1933;
2. die Verordnung über die Verwendung und den Vertrieb von Zinkphosphid zur Bekämpfung der Werren (Maulwurfsgrillen), vom 9. Mai 1933;
3. das Reglement für die Anna-Müller-Stiftung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau, vom 22. August 1933.

b) An *Kreisschreiben* erwähnen wir hier nur solche, die nicht alljährlich erlassen werden, nämlich:

1. das Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden, die öffentlichen Kuranstalten für Tuberkulose, die Tuberkulose-Fürsorgestellen und die praktizierenden Ärzte, vom 24. April 1933, betreffend die neue Organisation der öffentlichen Tuberkulose-Kurversorgung im Kanton Bern, die Errichtung einer zentralen Kuranmeldestelle bei der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und die Festsetzung einheitlicher und nach fünf Kategorien abgestufter Kostgelder für die öffentliche Tuberkulose-Kurversorgung;
2. die Verfügung der Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern, vom 6. Januar 1933;
3. das Kreisschreiben unserer Direktion vom 29. November 1933 an die Direktionen des Unterrichts- und des Armenwesens, die Ärztesgesellschaft des Kantons

Bern, die Krankenkasse für den Kanton Bern, den Verband bernischer Krankenkassen und die der öffentlichen Tuberkulose-Kurversorgung dienenden Sanatorien und Spitäler, in welchem wir bis auf weiteres die Tuberkulose-Abteilung des Tiefenauerspitals in Bern als diagnostisch-therapeutische Zentralsstelle bezeichnet haben;

4. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 1. Dezember 1933, wonach die Inhaber von Handlungen und Krämereien aufgefordert wurden, alle pharmazeutischen und medizinischen Spezialitäten, welche sich in ihren Geschäften befinden und die in den Tabellen D I, D II und D III der freiverkäuflichen Artikel nicht aufgeführt sind, bis zum 1. Januar 1934 zu liquidieren;
5. das Kreisschreiben vom 8. Dezember 1933, durch welches wir sämtliche Inhaber der alten Tabelle-E-Konzessionen ersuchten, die in ihren Geschäften sich befindenden und in den Tabellen D I, D II und D III der freiverkäuflichen Artikel nicht erwähnten pharmazeutischen und medizinischen Spezialitäten bis zum 1. Januar 1934 zu verwerten oder sonstwie abzusetzen;
6. das Kreisschreiben vom 12. April 1933, wonach wir den in Frage kommenden Ärzten mitteilten, auf welche französische Grenzgemeinden sie laut Beschluss der französischen Regierung in Zukunft ihre eventuelle ärztliche Tätigkeit auf französischem Gebiet beschränken müssen, da die Unterhandlungen zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes in der französisch-schweizerischen Grenzzone zu keinem Ziele geführt haben.

II. Öffentliche Hygiene und sanitärische Massnahmen.

Wie in den vorhergehenden Jahren wurden unserer Direktion auch im Berichtsjahre wieder mehrere Beschwerden über gesundheitswidrige Zustände, die durch Errichtung von Stallungen, Misthöfen, Schutttablagerungen usw. in der Nähe von Wohnungen und Brunnenanlagen verursacht wurden, eingereicht. Die meisten solcher Klagen konnten auf schriftlichem Wege zur Befriedigung erledigt werden, indem wir die Ortsgesundheitsbehörden aufforderten, gestützt auf das Dekret vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, die nötigen Massnahmen zur Behebung der Übelstände anzuordnen und für deren Durchführung zu sorgen. In einem Falle, wo Privatpersonen wegen Belästigung durch eine Rükke- und Fettschmelzeanlage gegen einen Metzger eine Beschwerde einreichten, kam es zu einem Prozess, in dem der Kantonsarzt und der Kantonstierarzt als Sachverständige angerufen wurden. Die Angelegenheit scheint bis heute noch keinen Abschluss gefunden zu haben.

Augenscheine an Ort und Stelle durch den Kantonsarzt waren notwendig:

1. in *Huttwil* betreffend Errichtung eines Wohnhauses mit angebauter Scheune und Stallung mit 24 Stück Grossvieh und 16 Pferden;
2. in *Krauchthal* wegen einem in einer Mulde stehenden und von Wald umgebenen Wohnhaus, dessen unhygienische, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen im Sinne von § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose als tuberkulosefördernd zu bezeichnen waren und zum Bewohnen, hauptsächlich von Familien mit Kindern, abgesprochen werden mussten;
3. in *Neuveville* in Begleitung von Kantonschemiker Dr. v. Weber und Lebensmittelinspektor Dr. Sprecher betreffend Sanierung der Wasserversorgung der Gemeinde Neuveville.

Da gegen das Vorhaben der *Wiederbenutzung des Friedhofes in St. Stephan* Einsprachen erhoben wurden, erachteten wir eine Besichtigung des Terrains als notwendig; letztere ist durch den Kantonsarzt und Herrn Dr. Sprecher aus Burgdorf vorgenommen worden. Die sich als notwendig erwiesenen Sanierungsmassnahmen, hauptsächlich hinsichtlich der Wasserableitungen, wurden durchgeführt, so dass gegen die Wiederbenutzung des Friedhofes vom hygienischen Standpunkte aus nichts mehr eingewendet werden konnte.

Ein weiterer Augenschein durch den Kantonsarzt musste auf einem *privaten Areal in Haulisthal bei Kehr* vorgenommen werden, auf dem ein Berner eine Privat-Familiengrabstätte zu errichten wünschte. Vom sanitären Gesichtspunkte aus, und da gegen das Vorhaben keine Einsprachen erhoben wurden, konnte nichts eingewendet werden.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahre 16 Sitzungen abgehalten, nämlich: 1 Plenarsitzung, 6 Sitzungen der medizinischen Sektion, 1 Sitzung des Dreier-Kollegiums der medizinischen Sektion, 3 Sitzungen

der pharmazeutischen Sektion und 5 Sitzungen der Veterinärsektion.

Professor Dr. von Speyr, der seit 1887 als Mitglied und seit 1913 als Präsident des Sanitätskollegiums tätig war, nahm wegen Wegzug nach Basel seinen Rücktritt und wurde ersetzt: als Mitglied durch Professor Dr. Guggisberg, Präsident der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, und als Präsident durch Dr. von Fellenberg, bisheriges Mitglied. An Stelle des ebenfalls zurückgetretenen Prof. Dr. Tschirch, langjähriges Mitglied und Präsident der pharmazeutischen Sektion, wurde als Mitglied dieser Sektion Professor Dr. Casparis, Direktor des pharmazeutischen Institutes der Universität Bern gewählt.

2. Hinsichtlich der Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wird auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes 1933 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Beileay verwiesen.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* erfolgte die Förderung der Krankenpflege und der Geburtshilfe durch die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Gemeinden. Auf unser Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 53 Gemeinden (im Vorjahre 51) über ihre Leistungen an beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 53 Gemeinden gehören den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen an. Die Gesamtausgaben dieser Gemeinden für die Einrichtungen vorerwähnter Art betrugen für das Jahr 1932, auf das sich die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 188,075. 96, im Vorjahr Fr. 157,282. 44. Auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge hat der Bund an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung total Fr. 31,342, im Vorjahr Fr. 29,675 an Beiträgen ausgerichtet. Diese betragen je nach der Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung 1 bis 50 % der Ausgaben der beitragsberechtigten Gemeinden.

2. In den *nicht gebirgigen Gebieten* unseres Kantons wurde die Krankenpflege wie bisher durch den Erlass von Gemeindereglementen gefördert. Diese sind je- weilen nach Prüfung und Antrag seitens unserer Direktion durch den Regierungsrat genehmigt worden. Gestützt auf diese Reglemente haben die betreffenden Gemeinden eine ständige Gemeindecrankenschwester angestellt, die in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung steht. Damit wird diesen Kreisen der Bevölkerung eine bessere Krankenpflege er-

möglichst, die den Kranken je nach ihrer ökonomischen Lage entweder ganz oder teilweise unentgeltlich gewährt wird. Der Krankenpflegeverband des Bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit lässt im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit Krankenschwestern ausbilden, welche gerne in den Dienst bernischer Gemeinden treten.

V. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht.

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf den Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- 18 Ärzte (darunter 1 Frau), wovon 9 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone;
- 5 Tierärzte, wovon 2 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone;
- 7 Apotheker (darunter 1 Frau), wovon 1 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone.

2. Unsere Direktion hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- 14 Zahnärzte (darunter 1 Frau), wovon 7 Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- 4 Zahnarztassistenten, wovon 1 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone;
- 5 Apothekergehilfen (darunter 4 Frauen), alles Angehörige anderer Kantone.

Da es vorgekommen ist, dass Zahntechniker, welche die nötigen Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so unter dem Schutze der Berufsausübungsbewilligung des Zahnarztes nicht nur Laboratoriumsarbeiten des künstlichen Zahnersatzes, sondern ausgesprochen zahnärztliche Verrichtungen vorgenommen haben, zu denen ausschliesslich nur der diplomierte Zahnarzt befugt ist, so untersuchen wir jeweilen vor der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung, ob der betreffende Zahnarzt einen Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abgeschlossen habe. Zudem untersagen wir in der Berufsausübungsbewilligung den Zahnärzten ausdrücklich und unter Androhung des Entzuges dieser Bewilligung den Abschluss solcher Verträge.

B. Apotheken.

Die periodische amtliche Visitation ist in 7 (im Vorjahr 10) öffentlichen Apotheken vorgenommen worden.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen eingetreten:

- die Neuerrichtung von 2 Apotheken in Bern und 1 Apotheke in Thun;
- die Handänderung je einer Apotheke in Bern, Biel und Steffisburg;
- der Verwalterwechsel in 2 Apotheken in Bern sowie in je einer Apotheke in Thun, Steffisburg, Tramelan und Delsberg;
- die Verlegung je einer Apotheke in Bern und Münchenbuchsee.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Alle 12 Schülerinnen des deutschen Hebammenlehrganges 1931 bis 1933 bestanden das Schlussexamen und erhielten das Hebammenpatent.

2. Im deutschen Hebammenlehrgang 1932 bis 1934 musste von den 12 Schülerinnen eine entlassen werden. Von den verbleibenden 11 Schülerinnen bestanden im Herbst 1933 10 das erste Examen, während 1 Schülerin sich nach einigen Monaten einer Nachprüfung unterziehen musste.

3. In den deutschen Hebammenlehrgang 1933 bis 1935 sind 7 und nachträglich noch 2, somit im ganzen 9 Schülerinnen aufgenommen worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrgang in Lausanne 1933 bis 1935 meldeten sich 2 Jurassierinnen an, von denen jedoch nur eine angenommen werden konnte.

5. Zwei Jurassierinnen erhielten auf Vorweisung des Genfer Diploms das bernische Hebammenpatent.

6. Hebammenwiederholungskurse wurden 3 in deutscher Sprache mit insgesamt 58 Teilnehmerinnen durchgeführt.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1933.

Ärzte 482 (wovon 22 Frauen) gegenüber 478 (wovon 22 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 200 (wovon 13 Frauen) gegenüber 183 (wovon 13 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 94 (wovon 13 Frauen) gegenüber 90 (wovon 12 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 107 gegenüber 103 im Vorjahr.

Hebammen 505 gegenüber 499 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Die Zahl der Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 nimmt von Jahr zu Jahr zu. Dies will allerdings nicht sagen, dass die Zahl der tatsächlichen Widerhandlungen dieser Art gegenüber früher auch zugenommen hat. Im Gegenteil muss man annehmen, dass das Kurpfuschertum bei der jedes Jahr zunehmenden Zahl der praktizierenden Ärzte und Zahnärzte stärker bekämpft wird und eher abnimmt. Die Zunahme der Zahl der Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz ist also kein Beweis für eine Zunahme des Kurpfuschertums, sondern das Resultat der Verschärfung des Kampfes gegen das letztere. Leider finden wir und die Polizeiorgane in diesem Kampf bei vielen Richtern, auch in Fällen, wo die Tatfrage und die Schuldfrage einwandfrei bewiesen sind, zu wenig Verständnis und Unterstützung, weil nicht nur bei einmaliger, sondern auch bei mehrfacher Bestrafung häufig viel zu niedrige Bussen ausgesprochen werden.

So wurde unter anderm z. B. ein Zahntechniker, der seit dem Jahr 1920 siebenmal wegen Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz bestraft wurde, für seine siebente Widerhandlung gegen dieses Gesetz im Berichtsjahre nicht einmal mit dem gesetzlichen Maximum der Busse von Fr. 200, sondern nur mit Fr. 150 gebüsst, trotzdem vier Strafen im Zeitraum von weniger als zwei Jahren, d. h. in der Zeit vom 27. Mai 1924 bis 16. April 1926, ausgesprochen werden mussten.

VII. Impfwesen.

Nach den eingelangten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im ganzen 472 Impfungen gegen Pocken vorgenommen. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen belaufen sich auf Fr. 601.95, wovon die Kosten für Lymphe Fr. 286.65 ausmachen. Der im Berichtsjahre eingegangene Bundesbeitrag an die Pockenschutzimpfungen des Jahres 1932 betrug Fr. 609.30, so dass die Rubrik «Impfwesen» mit einem kleinen Einnahmenüberschuss abschloss.

VIII. Betäubungsmittelwesen.

1. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln hat sich in normaler Weise abgewickelt. Abgesehen von Gewohnheitsmorphinisten, deren Zahl sich gegenwärtig auf 2 Personen beschränkt, sind keine Gesetzesübertretungen zu verzeichnen. Das gegenwärtige Betäubungsmittelgesetz bietet keine Handhabe für eine zwangsweise Entwöhnung der Morphinisten.

Die durchgeführten Revisionen ergaben geordnete Zustände und auch die Erkundigungen, wie sie jeweilen eingeholt werden, wenn die bezogenen Quantitäten scheinbar über einen mutmasslichen Rezepturbedarf hinausgehen, führten zu keinem belastenden Resultat.

Zwei Apotheken, die versehentlich fehlerhafte Angaben machten, mussten ermahnt werden, sich in der Ausstellung der Lieferscheine strikte an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Ferner wurde ein Lieferant gewarnt, weil er bei der Belieferung von Privat-Apotheken und Spitälern die gesetzlich vorgesehene Meldung an das eidgenössische Gesundheitsamt für zwei Artikel unterlassen hatte, die erst nachträglich als unter das Betäubungsmittelgesetz fallend erklärt wurden.

2. Der bisherige Inspektor unserer Betäubungsmittelkontrolle, Apotheker Gaudard in Steffisburg, hat sein Amt, das er seit der bundesgesetzlichen Einführung dieser Kontrolle mit grosser Gewissenhaftigkeit und zu unserer vollen Zufriedenheit bekleidete, wegen Altersrückichten und Krankheit auf Ende des Berichtsjahres niedergelegt. An seiner Stelle hat unsere Direktion Dr. Riat, Apotheker in Delsberg, als Inspektor der Betäubungsmittelkontrolle bezeichnet.

IX. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den ordentlicherweise im Frühling und Herbst stattfindenden Drogistenprüfungen haben 22 (im Vorjahr 26) Kandidaten teilgenommen, von denen 17 die Prüfung bestanden und gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten. Fünf Kandidaten konnten die Prüfung nicht bestehen.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen eingetreten:

- a) die Neuerrichtung je einer Drogerie in Bern, Gümligen, Zollbrück, Lotzwil, Lengnau, Biel und Reconvilier;
- b) die Handänderung je einer Drogerie in Bern, Huttwil, Wangen, Biel und Reconvilier;
- c) die Verlegung, d. h. der Lokalwechsel je einer Drogerie in Bern, Lengnau und Biel;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Bern, Worb und Aarwangen.

Im Berichtsjahr sind 24 (im Vorjahr 33) Drogerien amtlich visitiert worden.

X. Infektionskrankheiten.

1. Genickstarre.

Gegenüber dem Jahre 1932 (9 Fälle) wurden im Berichtsjahr unserer Direktion von ärztlicher Seite nur 4 Fälle von Genickstarre zur Anzeige gebracht.

2. Typhus.

Im ganzen kamen 13 Fälle von Typhus abdominalis und ein Verdachtsfall gegenüber 13 Paratyphus und 15 Abdominaltyphus im Vorjahre zur Anzeige. Bei einigen wurden Reisen im Ausland als Ansteckungsquelle angegeben, während bei andern die Ursache der Erkrankung gar nicht oder nicht mit Sicherheit gefunden werden konnte.

3. Diphtherie.

Im Berichtsjahr wurden uns im ganzen 108 Diphtheriefälle angemeldet. Es ist auch dieses Jahr wiederum ein Rückgang gegenüber dem Vorjahre mit 189 Fällen zu verzeichnen. Ein epidemisches Auftreten dieser Infektionskrankheit wurde aus keiner Gemeinde gemeldet.

4. Scharlach.

Hier ist ein vermehrtes Auftreten der Krankheit zu registrieren; gegenüber dem Jahre 1932 mit 349 Fällen sind uns im Berichtsjahr 464 Scharlachfälle gemeldet worden. Aus Neuveville wurde uns ein epidemisches Auftreten der Krankheit angezeigt, was uns veranlasste, der Ortsgesundheitsbehörde von Neuveville Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung vorzuschlagen. Diese bestanden in der Schliessung aller Schulen, der gründlichen und sorgfältigen Desinfektion sämtlicher Schullokalitäten und Wohnungen, in denen ein Scharlachverdacht sich zeigte, der Publikation einer Beschreibung der Scharlachsymptome, der prophylaktischen Massnahmen sowie der Gefahren und der Folgen bei Nichtbeachtung der angeordneten Massnahmen durch die Behörden.

Es kamen das ganze Jahr hindurch allwöchentlich mehrere Fälle von Scharlach zur Anzeige.

5. Masern.

Es kamen im Berichtsjahre nur 49 Einzelfälle und je eine Epidemie in Bassecourt und Mülchi zur Anzeige. Es bedeutet dies einen grossen Rückgang der Krankheit gegenüber dem Jahre 1932, wo uns neben vielen Epidemien 638 Masernfälle gemeldet wurden.

6. Röteln.

Diese Infektionskrankheit trat laut den wenigen von ärztlicher Seite gemeldeten Fällen nur ganz vereinzelt auf; es kamen 9 Fälle gegenüber 15 Fällen im Vorjahre zur Anzeige.

7. Varizellen.

Auch hier ist gegenüber den Anzeigen im Vorjahre mit 126 Fällen ein Rückgang zu verzeichnen; im Berichtsjahre wurden uns nur 82 Einzelfälle und je ein epidemisches Auftreten in Corgémont und Uetendorf gemeldet.

8. Keuchhusten.

Es wurden uns im Berichtsjahr nur 61 Einzelfälle angezeigt, was einem namhaften Rückgang der Krankheit gegenüber dem Vorjahre mit 263 Einzelfällen und verschiedenen Epidemien gleichkommt.

9. Mumps.

Auch im Berichtsjahr ist neuerdings ein Ansteigen der Mumpsfälle zu verzeichnen; es sind 140 Einzelfälle und Epidemien aus den Gemeinden Aeschi, Spiez und Uetendorf gemeldet worden (1931: 28 und 1932: 84 Einzelfälle).

10. Kinderlähmung (Poliomyelitis ant.).

Im ganzen sind uns im Berichtsjahr 22 Fälle von Poliomyelitis zur Kenntnis gebracht worden. Die meisten Fälle ereigneten sich in den Monaten August, September und Oktober. Bei jeder Meldung setzten wir uns jeweils mit dem meldenden Arzt in Verbindung, um uns über die getroffenen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Kinderlähmung zu orientieren und gegebenenfalls Ratschläge zu erteilen und die Hospitalisierung der Kranken vorzuschlagen. Letzteres wird meistens befolgt, hauptsächlich da, wo noch andere Kinder in der Familie untergebracht sind. Schulpflichtige Kinder müssen während mindestens 14 Tagen der Schule fernbleiben.

11. Influenza.

In den Monaten Januar, Februar und März des Berichtsjahres wurden uns aus dem ganzen Kanton Bern Influenzaepidemien gemeldet, wozu noch 6534 Einzelfälle kamen. Gegenüber dem Jahre 1932 stellt diese Zahl immerhin einen grossen Rückgang dar (11,234 Einzelfälle). Es muss aber beigefügt werden, dass in vielen Fällen die ärztliche Hilfe nicht in Anspruch genommen und uns daher gar keine Anzeige gemacht wird. Von einem bösartigen Auftreten der Influenza wurde uns nichts bekannt.

12. Verschiedene Krankheiten.

Es sind uns von ärztlicher Seite noch folgende Krankheiten gemeldet worden:

- 1 Trachomverdacht,
- 1 Malaria,
- 1 Singultus,
- 6 Morbus Bang,
- 1 Milzbrand,
- 1 Maul- und Klauenseuche, die angeblich auf einen Menschen übertragen wurde,
- 22 Erysipelfälle.

13. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen.

Im Verlaufe des Jahres 1933 sind unserer Direktion im ganzen 401 Tuberkulosefälle gegenüber 239 im Vorjahre gemeldet worden. Die grösste Anzahl dieser Meldungen kam uns von den Ärzten des Kantons Bern zu; weitere Meldungen wurden uns auch von Kantonsärzten und Gesundheitsdirektionen anderer Kantone zugestellt, bei denen es sich um Kranke handelte, die aus Sanatorien z. B. von Leysin, Montana, Barmelweid, Schinznachbad, Allerheiligen usw. in ihren Heimatkanton

entlassen wurden. Auch die militärischen Untersuchungskommissionen bringen uns bei der Rekrutenaushebung sich zeigende Tuberkulosefälle zur Kenntnis.

Jede einzelne dieser Meldungen wird vom Kantonsarzt geprüft, ob besondere Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose oder zum Schutze des Kranken und seiner Umgebung und Familienangehörigen notwendig seien. Da wo Tuberkulose-Fürsorgestellen bestehen, leiten wir die Meldungen mit unseren Anordnungen an die Fürsorgerin weiter; Tuberkulosekranke, die militärpflichtig sind und deren militärische Einteilung vom Arzt angegeben wird, melden wir unsererseits der Abteilung für Sanität des eidgenössischen Militärdepartements. Seit der am 1. Juni 1933 aufgenommenen Tätigkeit der gemäss § 6 der Richtlinien für die Organisation der öffentlichen Tuberkulose-Kurversorgung und des Tuberkulose-Fürsorgewesens vom 23. Juni 1932 vorgesehenen zentralen Kurnachweisstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose teilt uns auch letztere Fälle von Kranken mit offener Tuberkulose mit, die aus den Heilstätten und den anerkannten Tuberkulose-Abteilungen der Bezirksspitäler nach Hause entlassen oder in andere Spitäler versetzt werden. Kranke aus andern Kantonen, die nach Hause gehen, melden wir den betreffenden Gesundheitsdirektionen weiter, wie es in Art. 17 der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vorgesehen ist.

Das ganze Meldesystem, die Weiterleitungen und Anordnungen der in Betracht fallenden Massnahmen bei den Fürsorgerinnen und Ortsgesundheitsbehörden verursachen unserer Direktion eine grosse Mehrarbeit.

Die Tuberkulose-Fürsorgerinnen stossen in der Ausübung ihrer fürsorgerischen Tätigkeit oft auf grosse Schwierigkeiten. Es gibt renitente und asoziale Kranke, die von den Fürsorgerinnen nichts wissen wollen; auch kommt es vor, dass Angehörige von Tuberkulösen kein Verständnis und keine Einsicht für die Kranken haben. In solchen Fällen richtet unsere Direktion gemäss dem Wunsche der Fürsorgerinnen an die Patienten oder an die Angehörigen persönlich ein Schreiben, mittels welchem sie ersucht werden, sich den Anordnungen der Fürsorgerinnen zu unterziehen, widrigenfalls die Behörden auf den Fall aufmerksam gemacht und eventuell in der Familie wohnende Kinder anderweitig untergebracht werden müssten. Gewöhnlich erreichen wir mit einem solchen Schreiben den gewünschten Erfolg.

Auch im Berichtsjahr wurden uns Fälle von Tuberkulose aus dem Lebensmittelgewerbe gemeldet; es betrifft dies einen Gemüsehändler, einen Melker, einen Bäcker, einen Wirt, einen Bierbrauer und einen Angestellten in einer Lebensmittelfabrik. In allen diesen Fällen haben wir die meldenden Ärzte sowie die Fürsorgerinnen darauf aufmerksam gemacht, dass das Arbeiten im Lebensmittelgewerbe für diese Kranken nicht geduldet werden kann und dass, wenn letztere die nötige Einsicht hiefür nicht haben, die Ortsgesundheitsbehörden gemäss Verordnung vom 23. Februar 1926 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die Ausübung eines Berufes im Lebensmittelgewerbe untersagen können. Laut den eingegangenen Berichten kontrollieren die Fürsorgerinnen auf das gewissenhafteste, dass unsern Weisungen nachgelebt wird.

b) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Hinsichtlich des Tuberkulose-Fürsorgewesens und der öffentlichen Tuberkulose-Kurversorgung verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, die eine halbamtliche Stelle ist, da ihr nach § 1, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose auf diesem Gebiete ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen worden sind. Der Jahresbericht der vorerwähnten Liga wird sämtlichen Mitgliedern des Grosse Rates zugestellt.

c) Massnahmen der Gemeinden.

Nach § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, sind die Gemeindebehörden verpflichtet, unserer Direktion alljährlich über ihre Beobachtungen und die von ihnen getroffenen Vorkehren zur Bekämpfung der Tuberkulose Bericht zu erstatten. Dieser Anforderung sind für das Berichtsjahr alle Gemeinden unseres Kantons nachgekommen; bei einigen musste mehrmals gemahnt werden, bis wir endlich in den Besitz des Berichtes gelangten.

Wiederum zeigte es sich, dass trotz genauer Fragestellung viele Gemeinden nur ungenügend oder zweifelhafte Angaben machten, wodurch eine exakte statistische Verarbeitung des Materials verunmöglicht wird. Immerhin ist den Berichten zu entnehmen, dass es an gutem Willen, das Bestmögliche zur Bekämpfung der Tuberkulose zu tun, nicht fehlt, was zum Teil aus den gegenüber dem Vorjahr vermehrten Vorschlägen für weitere Schutzmassnahmen hervorgeht.

Die *bevormundeten oder unterstützungsbedürftigen tuberkulösen Personen* werden fast ausnahmslos in Spitäler oder Gottesgnadasyile untergebracht. Die Unterkunft der *Pflegekinder* gab im allgemeinen zu keinen Aussetzungen Anlass; in den sehr seltenen Fällen, in denen eine Ansteckungsgefahr zu befürchten war, sind die Kinder jeweils sofort anderweitig untergebracht worden, wobei ein ganz besonderes Augenmerk auf einwandfreie hygienische Verhältnisse bei den neuen Pflegeeltern gerichtet wurde.

Der *Ansteckungsgefahr ausgesetzte Kinder* wurden 751 gemeldet, wovon 381 allein auf die Gemeinde Bern fallen. In den meisten Fällen wurde die Ansteckungsgefahr durch Ausscheiden der erkrankten Person aus dem Familienverbande beseitigt. Wo dies nicht möglich war und das Kind bei der an Tuberkulose erkrankten Person verbleiben musste, ist durch die Tuberkulose-Fürsorgerin oder durch die Gemeindeschwester für strikte Absonderung der Patienten sowie zweckmässige Desinfektion von Sputum, Wäsche und Gebrauchsgegenständen gesorgt worden. Überdies wurden die gefährdeten Kinder wenn möglich in Preventorien wie Ferienheime usw. oder bei gesunden Pflegeeltern untergebracht. Da wo Tuberkulose-Fürsorgestellen bestehen, sorgten die Fürsorgerinnen für die nötige Belehrung der Patienten und ihrer Umgebung über die Gefahren der Tuberkulose und die zweckmässigen Schutzmassnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung. Ebenso sorgten die Fürsorgerinnen für periodische ärztliche Untersuchungen der gefährdeten Kinder.

In manchen Fällen wurde an die Verpflegung von tuberkulosegefährdeten Familien durch Abgabe von Lebensmitteln durch die Armenbehörden beige-steuert. Einzelne Gemeinden gaben im Winter den tuberkulosegefährdeten Kindern Lebertran gratis.

Gesundheitsschädliche, d. h. tuberkulosefördernde Wohnungen wurden 253 gemeldet. Die meisten davon sind durch geeignete Renovationsarbeiten teilweise oder gänzlich saniert worden. Nur eine kleine Anzahl von Wohnungen wurde zum Bewohnen verboten oder mit «Kinderverbot» belegt. Eine Gemeinde (Gerzensee) liess eine gesundheitsschädliche Wohnung kurzerhand abreißen.

Wegen Tuberkulose wurden 627 *Desinfektionen* ausgeführt; in dieser Zahl sind sowohl Desinfektionen von Wohnräumen, als auch Desinfektionen von Kleidern, Wäschestücken und Gebrauchsgegenständen inbegriffen.

Die *ärztlichen Untersuchungen in Schulen* wurden gestützt auf die Verfügung vom 6. Januar 1933 der Direktion der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern in fast allen Gemeinden durchgeführt. Den Berichten ist zu entnehmen, dass verhältnismässig wenige Fälle von Tuberkulose bei Schülern anlässlich dieser schulärztlichen Untersuchungen festgestellt wurden. Tuberkulosegefährdete Schüler sind in Ferienheimen und Preventorien untergebracht und dasselbst einer periodischen Kontrolle unterzogen worden. In grösseren Gemeinden werden systematisch die Moro'schen Proben (Tuberkulinreaktion), Sedimentation, Durchleuchtungen usw. zur Sicherstellung der Diagnosen herangezogen.

Mit Ausnahme einer Gemeinde (Langnau), die sich über Zersplitterung und Steigerung der Unkosten durch die Tuberkulosefürsorge beklagt, sind alle Gemeinden, in denen Tuberkulose-Fürsorgestellen gemäss den am 23. Juni 1932 erlassenen Richtlinien unserer Direktion organisiert wurden, mit dem Betrieb der *Tuberkulose-Fürsorge* sehr zufrieden und möchten sie gar nicht mehr missen.

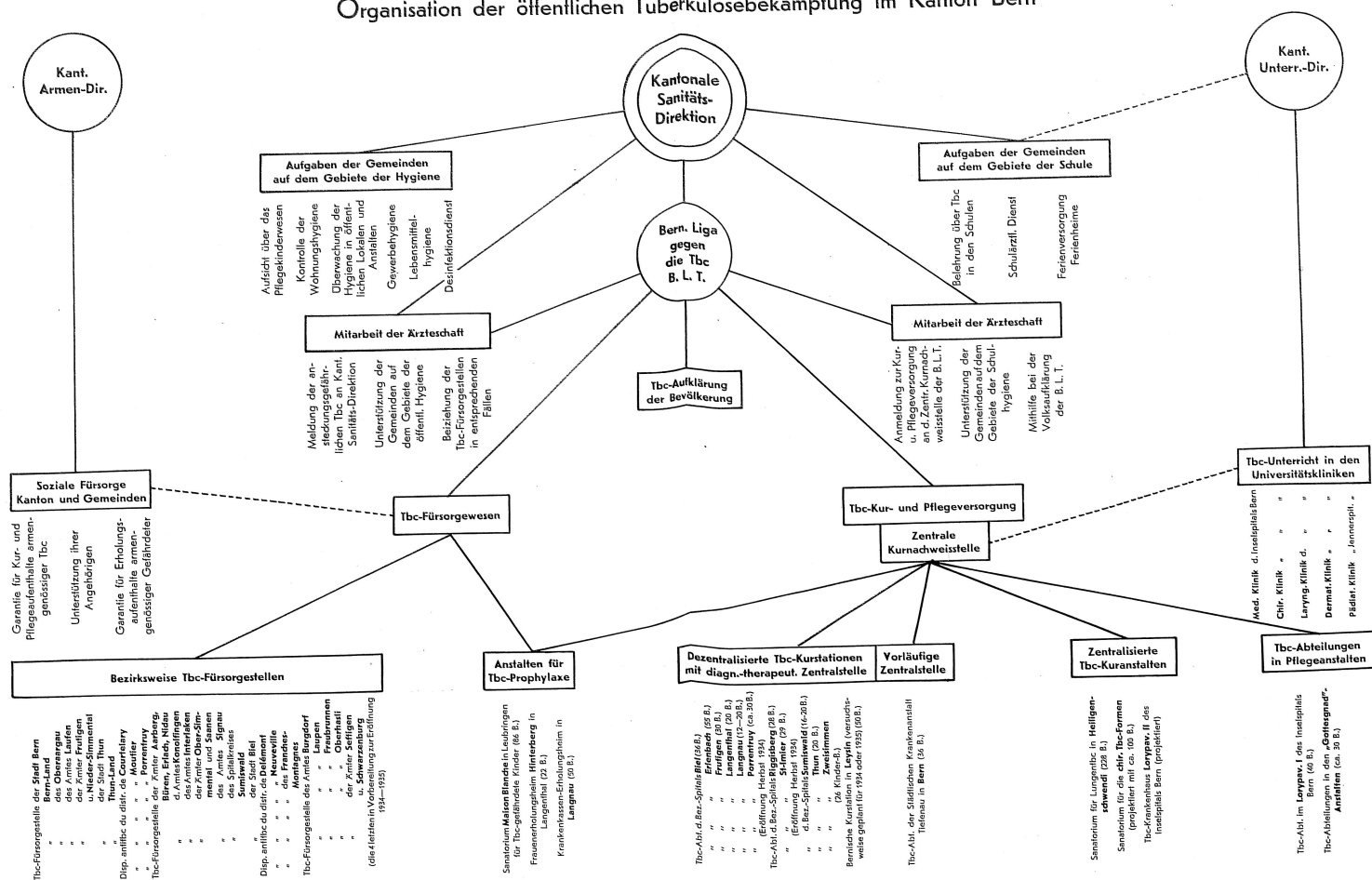
Auf die Frage, ob weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose als wünschbar erachtet werden, antworteten verschiedene Gemeinden in der Weise, dass ausgedehntere Aufklärungen auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und der Verhütung der Ansteckung, Errichtung von weiteren Fürsorgestellen, Gewährung von vermehrten Unterstützungen für Kuraufenthalte sowie Schaffung von geeigneten Verdienstmöglichkeiten für Tuberkulosekranke sehr zu begrüssen wären.

Im Berichtsjahr sind zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose folgende Beiträge ausgerichtet oder bewilligt worden:

A. An **Kantonsbeiträgen, Unterstützungen, Vergütungen und Kosten** wurden aus dem speziell zur Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Fonds, der nach dem Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, vom 28. Juni 1931, durch jährliche Beiträge des Kantons und der Einwohner- und gemischten Gemeinden gespiesen wird:

a) ausbezahlt:

I. Die *Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1932* folgender Anstalten:



Fr.

Übertrag 160,323. —

1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi . . .	Fr. 55,000
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen .	10,000
3. Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim . .	1,000
	Fr. 66,000. —

II. Die Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1932 der anerkannten, d. h. der neuen Tuberkulosegesetzgebung entsprechenden Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen, nämlich:	
1. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	5,070
2. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	9,372
3. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranken	146
4. Fürsorgeverein der Ämter Aarberg, Büren, Erlach und Nidau	3,178
5. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	29,765
6. Tuberkulose-Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins .	2,447
7. Tuberkulose-Kommission der Sektion Bern des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zweigstelle für Kleider- und Wäschebeschaffung.	1,161
8. Tuberkulose-Fürsorge Bern-Land	7,807
9. Dispensaire antituberculeux du district de Courte-lary à St-Imier	3,722
10. Tuberkulose-Fürsorge-stelle des Zweigvereins des Roten Kreuzes in Langenthal	15,339
11. Tuberkulose-Fürsorge für den Bezirk Laufen . . .	2,746
12. Dispensaire antituberculeux du district de Moutier in Bévillard	2,685
13. Tuberkulose-Fürsorge für den Amtsbezirk Niedersimmental in Spiez . . .	3,204
14. Dispensaire antituberculeux du district de Porrentruy	3,182
15. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Gemeinde Thun	4,499
	94,323. —

Den vorerwähnten anerkannten Bezirks-Fürsorgestel-

Übertrag 160,323. —

len wurde ein Kantonsbeitrag in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung jedes Fürsorgebezirkes gewährt.

III. Die Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1932 der schon bisher subventionierten, aber im Sinne der neuen Tuberkulosegesetzgebung noch nicht anerkannten Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen, nämlich:	
1. Tuberkulose - Kommission des Frauenvereins Biel .	Fr. 455
2. Tuberkulose-Fürsorgestelle des freiwilligen Krankenvereins Burgdorf	326
3. Tuberkulose-Fürsorgestelle des Armen- und Krankenvereins Langnau	310
4. Tuberkulose-Fürsorgestelle des freiwilligen Krankenvereins Meiringen	200
5. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke Steffisburg	1,500
	2,791. —

IV. Die Jahresbeiträge an die Betriebskosten 1932 von 3 Preventorien, nämlich:	
1. Erholungsheim der bernischen Krankenkassen in Langnau	437
2. Frauenerholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal	305
3. Freiluftschule Elfenau in Bern	658
	1,400. —

Diese Beiträge wurden auf 10 % der vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Betriebsausgaben des Jahres 1932 festgesetzt.

V. Unterstützungen an einen wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassenen Lehrer	830. —
--	--------

Diese Unterstützung macht mit der Lehrerspension zusammen 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung aus.

VI. Gründungsbeiträge von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung der Fürsorgebezirke an die neu errichteten Tuberkulose-Fürsorgestellen der Bezirke Aarberg, Büren, Niedersimmental, Frutigen, Obersimmental, Saanen, Signau, Neuenstadt, Delsberg, Freibergen, Thun-Land und des Spitalkreises Sumiswald, insgesamt . . .	31,585. —
---	-----------

Übertrag 196,929. —

	Fr.
Übertrag	196,929. —
VII. Die <i>Jahresbeiträge an 65</i> (im Vorjahr 50) <i>Gemeinden</i> an ihre vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Ausgaben des Jahres 1932 für ihre Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, insgesamt	14,173. —
Diese Beiträge betragen für die vom Bund mit 20 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 8 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 8 % dieser Ausgaben.	
VIII. <i>Vergütungen an Ärzte</i> von je Fr. 2 für jede Meldung eines Tuberkulosefalles	690. —
IX. Kosten für <i>bakteriologische Untersuchungen</i>	940. —
X. Druckkosten und Drucksachen. . .	247. 30
XI. Entschädigung für Bureauaushilfe .	915. —
XII. Mitgliederbeitrag an die Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose	10. —
XIII. Anschaffungskosten für 2 Aktenschränke für Tuberkuloseakten . .	599. 75
XIV. Für den Empfang einer Abordnung des Regierungsrates und des kantonal-bernischen Hilfsbundes zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose anlässlich der Besichtigung des Sanatoriums «Miremont» in Leysin	100. —
XV. <i>Einmalige Beiträge an die Bau- und Mobiliarkosten folgender Sanatorien und Tuberkulose-Abteilungen:</i>	
1. dem <i>Kindersanatorium «Maison Blanche»</i> in Leubringen an den ihm laut Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 118,081 die erste Rate von	Fr. 9,000
2. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Riggisberg</i> an den ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juni 1929 bewilligten Beitrag von Franken 21,000 die dritte und letzte Rate von	3,200
3. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Zweisimmen</i> an den ihr laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 53,231 die erste und zweite Rate von zusammen	47,231
Übertrag	59,431 214,604. 05

	Fr.	Fr.
Übertrag	59,431	214,604. 05
4. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Asyles «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen</i> der ganze ihr durch Regierungsratsbeschluss vom 22. Juli 1930 bewilligte Beitrag von 11,000		
5. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Pruntrut</i> an den ihr laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die erste und zweite Rate von zusammen	62,000	
6. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Erlenbach</i> an den ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 8. August 1933 bewilligten Beitrag von Fr. 24,620 die erste Rate von	15,000	
7. der <i>Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in Sankt Immer</i> an den ihr laut Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 109,979 die erste Rate von	40,000	
	187,431. —	
Auszahlungen aus dem Tuberkulosefonds insgesamt	402,035. 05	
gegenüber Fr. 293,888. 80 im Vorjahr.		
b) bewilligt:		
dem <i>Bezirksspital in Erlenbach</i> an die Fr. 157,230. 65 betragenden und vom Bund mit Fr. 123,117 als beitragsberechtigten anerkannten Kosten des Wäschereigebäudes, der Liegehalle, des Aufenthaltspavillons, der Liegehalle der Abteilung für tuberkulöse Kinder, des Abdankungsraumes und des Bades im Keller ein Beitrag von 20 % . .	24,620	
B. An Bundesbeiträgen wurden ausgerichtet oder bewilligt:		
a) An die <i>Betriebskosten des Jahres 1932</i> wurden ausbezahlt:		
I. Dem <i>Staate Bern</i> an seine für das Jahr 1932 als beitragsberechtigten anerkannten Auslagen, nämlich:		
1. 50 % an die Lehrerpensionen und die Unterstützungen aus dem Tuberkulosefonds an 2 Lehrer, die wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassen wurden.	Fr. 1,494	
Übertrag	1,494	

	Fr.	
Übertrag	1,494	
Die Lehrerspensionen wurden zu 50 % und die Unterstützungen aus dem Tuberkulosefonds ganz als beitragsberechtig anerkannt.		
2. 20 % (im Vorjahr 25 %) an die Fr. 1212. 55 betragenden Auslagen für Vergütungen an Ärzte für die Meldungen der Tuberkulosefälle, bakteriologische Sputumuntersuchungen, Druckkosten und Drucksachen . . .	243	
3. 8 % an die mit Fr. 1463 als beitragsberechtig anerkannten Kosten für die ärztliche Überwachung von Insassen staatlicher Erziehungsanstalten . .	117	Fr.
		1,854
gegenüber Fr. 591 im Vorjahr.		
An Anstalten für Erwachsene gewährt der Bund keine Beiträge.		
II. 65 (im Vorjahr 50) <i>Einwohnergemeinden und selbständigen Schulgemeinden</i> an ihre für das Jahr 1932 als beitragsberechtig anerkannten Auslagen für allgemeine Massnahmen (wie z. B. Desinfektionen, Wohnungsinspektionen, ärztliche Untersuchungen der Kinder, Schüler, Zöglinge und Jugendlichen in Schulen und Anstalten sowie deren Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal, ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens) 20 % (im Vorjahr 25 %) und für den gesamten schulärztlichen Dienst 8 % zusammen	12,398	
gegenüber Fr. 13,358 im Vorjahr.		
III. <i>Zwei Anstalten für Tuberkulose</i> je 10 % (im Vorjahr 12 %) an ihre als beitragsberechtig anerkannten Betriebskosten des Jahres 1932, nämlich:		
1. der bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi	Fr. 38,976	
2. dem Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen	7,437	
	46,413	
gegenüber Fr. 56,979 im Vorjahr.		
IV. <i>Drei Erholungsheimen und Preventorien</i> je 10 % (im Vorjahr 12 %) an ihre als beitragsberechtig anerkannten Betriebskosten des Jahres 1932, nämlich:		
1. dem Frauenerholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal . .	305	
2. dem Erholungsheim bernischer Krankenkassen in Langnau i. E.	437	
3. der Freiluftschule Elfenau bei Bern	658	
	1,400	
gegenüber Fr. 3117 im Vorjahr.		
Übertrag	62,065	

	Fr.	
Übertrag	62,065	
V. <i>14 Spitälern und Anstalten mit Tuberkulose-Abteilungen</i> je 10 % an ihre Betriebskosten des Jahres 1932 insgesamt	66,022	
gegenüber Fr. 73,720 im Vorjahr.		
VI. <i>21 Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen</i> 33 % an ihre beitragsberechtigten Auslagen des Jahres 1932 insgesamt	64,475	
gegenüber Fr. 55,711 im Vorjahr.		
Für die von den Fürsorgeorganisationen durchgeführten Massnahmen, welche das eidgenössische Tuberkulosegesetz den Kantonen oder den Gemeinden überträgt, ist der Bundesbeitrag in Anwendung von Art. 8 der bundesrätlichen Subventionsverordnung vom 4. Januar 1929 auf 20 % herabgesetzt worden.		
Insgesamt sind im Kanton Bern an Bundesbeiträgen an die Betriebskosten des Jahres 1932		
	192,562	
gegenüber Fr. 203,476 im Vorjahr ausgerichtet worden.		
b) An Bau- und Mobiliarkosten wurden		
aa) bewilligt:		
1. der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi an die auf 105,500 Franken berechneten und vom Bund mit Fr. 104,240 als beitragsberechtig anerkannten Kosten der Erweiterung der Wasserversorgung dieser Heilstätte ein Beitrag von 20 % . . .	20,848	
2. dem Bezirksspital in Erlenbach an die auf Fr. 140,442 berechneten und vom Bund mit Fr. 123,117 als beitragsberechtig anerkannten Kosten des Wäschereigebäudes, der Liegehalle, des Aufenthaltspavillons, der Liegehalle der Abteilung für tuberkulöse Kinder, des Abdankungsraumes und des Bades im Keller ein Beitrag von 20 %	24,620	
Vom Bund bewilligte Bau- und Mobiliarkosten, total	45,468	
gegenüber Fr. 142,351 im Vorjahr.		
bb) ausgerichtet:		
1. dem Bezirksspital in Zweisimmen an den ihm im Jahr 1932 für den Neubau seiner Abteilung für Tuberkulose bewilligten Beitrag von Fr. 42,585 die erste Rate von	22,585	
2. dem Bezirksspital in St. Immer an den ihm im Jahr 1932 für den Neubau seiner Abteilung für Tuberkulose bewilligten Beitrag von 87,983 Franken die erste Rate von . . .	7,000	
3. dem Tuberkulose-Fürsorgeverein Steffisburg an den ihm im Jahr 1932 an die Bau- und Mobiliarkosten seines		
Übertrag	29,585	

	Fr.
Übertrag	29,585
Ferienheimes in Eriz bewilligten Beitrag von Fr. 11,783 die erste Rate von	10,000
4. dem <i>Bezirksspital in Pruntrut</i> an den ihm im Jahr 1931 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die zweite Rate von	15,000
5. der <i>bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi</i> an den ihr im Jahr 1930 für die Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 108,250 die dritte Rate von	40,000
6. dem <i>Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen</i> an den ihm im Jahr 1930 für seine Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 22,728 die zweite und letzte Rate von	5,728
7. dem <i>Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen</i> an den ihm im Jahr 1931 an seine Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 67,475 die erste Rate von	5,000
8. dem <i>Bezirksspital in Erlenbach</i> an den hiervoor als im Berichtsjahr bewilligt erwähnten Beitrag von Fr. 24,620 die erste Rate von	15,000
Vom Bund bezahlte Bau- und Mobiliarbeiträge total	120,313
gegenüber Fr. 117,632 im Vorjahr.	

Sämtliche Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten wurden vom Bund nicht direkt, sondern durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt.

XI. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahr sind an solche folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden:

a) *bewilligt*: keine Beiträge.

b) *ausgerichtet*:

- aa) aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* dem *Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen* an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die dritte Rate von
- | |
|--------|
| Fr. |
| 11,600 |
- bb) aus dem *eidgenössischen Tuberkulosekredit* dem vorerwähnten *Asyl «Gottesgnad» in Ittigen* an den ihm im Jahr 1930 für seine Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 22,728 die zweite und letzte Rate von
- | |
|-------|
| 5,728 |
|-------|

II. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden wie im Vorjahr ausgerichtet:

1. den 6 Anstalten «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen	Fr. 15,000
2. der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	5,000
Total jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten	20,000

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Kantonsbeiträge.

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge an die Betriebskosten der Bezirksspitäler* werden, gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, auf unsern Antrag vom Regierungsrat als sogenannte Staatsbetten jedes Jahr neu festgesetzt. Diese Beiträge sind ohne Kreditüberschreitung nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr verteilt worden, nämlich gestützt auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Pflage tage in den drei letzten Jahren 1930 bis 1932 und unter Berücksichtigung der ökonomischen und der geographischen Lage sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf dieser Grundlage wurde die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen wie folgt:

- durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflage tage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflage tage in den Jahren 1930—1932;
- durch eine *Mehrzuteilung, je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;
- durch eine *Mehrzuteilung, je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;
- durch eine *Mehrzuteilung, je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benutzen können.

Nach diesen Verteilungsfaktoren haben die Bezirksspitäler insgesamt 589 Staatsbetten zu Fr. 730 = 429,970 Franken (im Vorjahr 580,5 Staatsbetten zu Fr. 732 = Fr. 424,926) Staatsbeitrag erhalten. Der Unterschied von Fr. 2 per Staatsbett rührt daher, weil das Vorjahr ein Schaltjahr war und der gesetzliche Beitrag von Fr. 2 per Tag und Staatsbett auch für den 29. Februar ausgerichtet werden musste. Gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege hätten die 31 Bezirksspitäler im Minimum nur 522,83 (im Vorjahr 511,37) Staatsbetten beanspruchen können; sie erhielten demnach 66,17 (im Vorjahr 69,13) Staatsbetten über das gesetzliche Minimum hinaus zugeteilt. Im ganzen haben die Bezirksspitäler infolge der Vermehrung der Zahl der Pflage tage und der Krankenbetten gegenüber dem Vorjahr 8,5 Staatsbetten mehr erhalten, was Fr. 6205 mehr Staatsbeitrag ausmacht.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt:

aa) aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten dem Bezirksspital in Münsingen an die für 34 Betten, ohne Bauland und Mobiliar, auf Franken 360,000 berechneten und einem Kubikmeterpreis von rund Fr. 60 entsprechenden Baukosten des neuen Spitalgebäudes der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000

bb) aus dem kantonalen Tuberkulosefonds dem Bezirksspital in Erlenbach an die Fr. 157,230. 65 betragenden und vom Bund mit Fr. 123,117 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten des Wäschereigebäudes, der Liegehalle, des Aufenthaltspavillons, der Liegehalle der Abteilung für tuberkulöse Kinder, des Abdankungsraumes und des Bades im Keller laut Regierungsratsbeschluss vom 8. August 1933 ein Beitrag von 20 % 24,620

Vom Kanton bewilligte Bau- und Mobiliarbeiträge an Bezirksspitäler insgesamt . 34,620
gegenüber Fr. 398,948 im Vorjahr.

b) ausgerichtet:

aa) aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

1. dem Bezirksspital in Riggisberg an den ihm an die Baukosten seiner Erweiterung laut Beschluss des Regierungsrates vom 10. Dezember 1929 bewilligten Beitrag von 7000 Franken die zweite und letzte Rate von 3,500

2. dem Bezirksspital in Oberdiessbach an den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 15. Januar 1932 an die Baukosten seiner Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die erste Rate von 5,000

bb) aus dem kantonalen Tuberkulosefonds:

1. dem Bezirksspital in Riggisberg an den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juni 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 21,000 die dritte und letzte Rate von 3,200

2. dem Bezirksspital in Zweisimmen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 53,231 die erste und zweite Rate von total 47,231

3. dem Bezirksspital in Pruntrut an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die erste und zweite Rate von insgesamt 62,000

4. dem Bezirksspital in Erlenbach an den ihm laut Beschluss des Regierungsrates vom 8. August 1933 bewilligten Beitrag von Fr. 24,620 die erste Rate von 15,000

Übertrag 135,931

Fr.

Übertrag 135,931

5. dem Bezirksspital in St. Immer an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1932 bewilligten Beitrag von Fr. 109,979 die erste Rate von 40,000

Vom Kanton an Bezirksspitäler ausgerichtete Bau- und Mobiliarbeiträge insgesamt . . 175,931
gegenüber Fr. 34,030 im Vorjahr.

II. Bundesbeiträge.

1. An jährlichen Bundesbeiträgen von 10 % der Betriebskosten ihrer Abteilungen für Tuberkulose des Jahres 1932 erhielten die Bezirksspitäler in

Erlenbach	Fr. 9,082,	im Vorjahr	Fr. 7,594
Frutigen	» 5,430	»	» 6,454
Langenthal . . .	» 5,721	»	» 5,097
Biel	» 4,549	»	» 6,323
Thun	» 3,691	»	» 4,213
Sumiswald	» 3,274	»	» 1,539
Riggisberg	» 3,268	»	» —
Herzogenbuchsee .	» 2,869	»	» 2,798
Langnau	» 1,916	»	» 1,322
Pruntrut	» 672	»	» 914

Zusammen Fr. 40,472, im Vorjahr Fr. 36,254

Diese Beiträge sind in der unter Abschnitt X «Infektionskrankheiten», Ziffer 13, «Tuberkulose», lit. B, erwähnten Gesamtsumme der Bundesbeiträge an 14 Spitäler und Anstalten mit Tuberkulose-Abteilungen von Fr. 66,022 inbegriffen.

2. Einmalige Bundesbeiträge an die Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkulose-Abteilungen von Bezirksspitalern wurden:

a) bewilligt:

dem Bezirksspital in Erlenbach an die auf Fr. 140,442 berechneten und vom Bund mit Fr. 123,117 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten des Wäschereigebäudes, der Liegehalle, des Aufenthaltspavillons, der Liegehalle der Abteilung für tuberkulöse Kinder, des Abdankungsraumes und des Bades im Keller ein Beitrag von 20 % . . 24,620
während letztes Jahr der Bund insgesamt an 2 Bezirksspitäler Bau- und Mobiliarbeiträge von total Fr. 130,568 bewilligt hat.

b) ausgerichtet:

1. dem Bezirksspital in Zweisimmen an den ihm im Jahre 1932 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 42,585 die erste Rate von 22,585

2. dem Bezirksspital in Biel den ihm im Jahr 1929 an seine Absonderungsabteilung bewilligten Beitrag von 15,227

3. dem Bezirksspital in St. Immer an den ihm im Jahr 1932 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 87,983 die erste Rate von 7,000

4. dem Bezirksspital in Pruntrut an den ihm im Jahr 1931 für den Neubau seiner

Übertrag 44,812

	Fr.
Übertrag	44,812
Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 215,738 die zweite Rate von	15,000
5. dem <i>Bezirksspital in Erlenbach</i> an den hievor als im Berichtsjahr bewilligt erwähnten Beitrag von Fr. 24,620 die erste Rate von	15,000
Vom Bund an <i>Bezirksspital</i> er bezahlte Bau- und Mobiliarbeiträge insgesamt	74,812
gegenüber Fr. 60,632 im Vorjahr.	

III. Frequenz und Bettenzahl.

In 31 *Bezirksspital*ern sind insgesamt 19,631 Kranke mit 590,751 *Pflegetagen* verpflegt worden gegenüber 20,352 Kranken mit 595,002 *Pflegetagen* im Vorjahr. Die Zahl der Kranken betrug in den 31 *Bezirksspital*ern in den allgemeinen Abteilungen 1960 (im Vorjahr 1859), in den Tuberkulose-Abteilungen 294 (im Vorjahr 336), in den Absonderungshäusern 277 (im Vorjahr 266), zusammen 2531 gegenüber 2461 im Vorjahr.

IV. Bauten, Einrichtungen und Schenkungen.

An Bauten, Einrichtungen und Schenkungen erwähnen wir nur die grösseren. Zudem ist es nicht möglich, darüber vollständig zu berichten, weil wir die gedruckten Jahresberichte der *Bezirksspital*er erst später, d. h. nach Abschluss und Genehmigung der Jahresrechnungen durch die *Spital*behörden, erhalten.

1. Der Neubau der Tuberkulose-Abteilung des *Bezirksspitals in Zweisimmen* wurde vollendet und mit 26 Kinderbetten am 1. Juli 1933 dem Betrieb übergeben.
2. Das *Bezirksspital in Münsingen* erhielt an grössern Legaten insgesamt Fr. 11,000.
3. Das *Bezirksspital Thun* hat aus einem dafür bestimmten Fonds ein neues vorzüglich eingerichtetes Krankenauto zum Preise von Fr. 17,500 angeschafft und das alte Krankenauto umbauen lassen, so dass dieses *Spital* jetzt zwei Krankenwagen besitzt.
4. Das *Bezirksspital in Grosshöchstetten* hat einen Röntgenapparat installiert und eine Dunkelkammer eingerichtet. Die daherigen Kosten betrugen rund Fr. 17,000.
5. Der Erweiterungsbau des *Bezirksspitals in Belp* wurde vollendet und bezogen. An die auf Fr. 359,480 berechneten Kosten hat der Regierungsrat den gesetzlichen Höchstbeitrag von Fr. 10,000 aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt.
6. Das *Bezirksspital in Langnau* erhielt fünf Geschenke in bar im Betrage von Fr. 7200 und viele Naturalgaben in Form von Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie 8004 Stück Eier.
7. Das *Bezirksspital in Huttwil* hat einen elektrischen Kochherd zum Preise von Fr. 2300 angeschafft und die Treppen mit Gummibelag versehen lassen, was Fr. 2500 kostete. In Bargeschanken hat dieses *Spital* Fr. 8680. 40 erhalten.

Das *Bezirksspital Langenthal* erhielt neben bedeutenden Naturalgaben wie Obst, Gemüse, Kartoffeln und Eier in Bargeschanken Fr. 29,400. 95, wovon Fr. 27,950 kapitalisiert werden konnten.

9. Dem *Bezirksspital in Herzogenbuchsee* sind neben kleinern Gaben in bar an grösseren Bargeschanken Fr. 4460 zugewendet worden, welche kapitalisiert wurden. Von grössern Anschaffungen ist der neue Röntgenapparat zu erwähnen, welcher rund Fr. 14,000 kostete und aus dem Röntgenfonds bezahlt worden ist.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der *Pflegetage* und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital sind 2746 Erwachsene mit 53,314 *Krankenpflegetagen* verpflegt worden, gegenüber 2585 Erwachsenen mit 50,542 *Krankenpflegetagen* im Vorjahr. Kinder wurden 1432 mit 22,057 *Kinderpflegetagen* verpflegt, gegenüber 1221 Kindern mit 19,961 *Kinderpflegetagen* im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1933: Erwachsene 118 gegenüber 120 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres; Kinder 37 gegenüber 43 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

An Geburten sind zu erwähnen 1141 Entbindungen von Frauen (im Vorjahr 1034) und 217 Entbindungen von Unverheirateten (im Vorjahr 187) insgesamt 1358 Geburten im Frauenspital gegenüber 1221 im Vorjahre sowie 211 poliklinische Geburten in der Wohnung der Wöchnerinnen gegenüber 221 poliklinischen Geburten im Vorjahre.

An Geschlechtskrankheiten wurden im kantonalen Frauenspital verpflegt:

a) aus der Stadt Bern	35	im Vorjahr	48
b) aus dem übrigen Kanton Bern	28	»	30
c) aus andern Kantonen.	6	»	11
d) aus dem Ausland	3	»	6

Insgesamt 72, im Vorjahr 95

Der Platzmangel für die Verpflegung und ärztliche Behandlung von Geschlechtskrankheiten im kantonalen Frauenspital und der dermatologischen Klinik der bernischen Hochschule hat auch im Berichtsjahr weiterbestanden. Um diesen Platzmangel soweit als zurzeit möglich zu beheben, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern ein Pflegevertrag abgeschlossen worden. Laut diesem Vertrag verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Bern, in der Krankenanstalt Tiefenau 12 bis 20 geschlechtskranke Kantonsbürger aufzunehmen, die bereits im Frauenspital oder der dermatologischen Klinik der bernischen Hochschule behandelt wurden, und die nach ihrem Heilungszustand zu Unterrichtszwecken nicht mehr in Frage kommen. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde Bern auf ihre Kosten auf der medizinischen Abteilung der Krankenanstalt Tiefenau eine zweite Assistentenstelle zu schaffen und wenn nötig eine zweite Laborantin anzustellen sowie alle ihr aus vorerwähntem Vertrag erwachsenden Ausgaben nicht als Armenausgaben zu verbuchen. Dagegen verpflichtet sich der Staat Bern, der Gemeinde Bern für alle gestützt auf vorgenannten Vertrag im Tiefenauspital verpflegten und von ihr unterstützten Geschlechtskranken die Hälfte des auf Fr. 8 im Tag festgesetzten Pflegegeldes, d. h. Fr. 4 pro *Pflegetag* aus dem Kredit «Beiträge für vorübergehend Unterstützte» zu vergüten. Für Kantonsbürger, welche in einer andern bernischen Gemeinde wohnsitzberechtigt sind, bezahlt der Kanton

dem Tiefenauspital die eine Hälfte des Pflegegeldes von Fr. 8, d. h. Fr. 4, die andere Hälfte muss von der Spitalverwaltung von den betreffenden Gemeinden direkt eingefordert werden. Für Kantonsbürger, welche der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallen, vergütet diese dem Tiefenauspital einen Betrag von Fr. 8 pro Pflege tag.

II. Kantonsbeitrag.

Dem kantonalen Frauenspital ist im Berichtsjahr über seine Einnahmen an Kostgeldern hinaus, wie im Vorjahre, ein Kantonsbeitrag von Fr. 364,500 bewilligt worden, welcher bis auf die kleine Ersparnis von 245. 20 Franken im Betrieb verwendet wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Erweiterungsbauten.

In der Heil- und Pflegeanstalt *Münsingen* wurde das Chaletgebäude renoviert und eine Wohnung für den Buchhalter eingebaut. Ferner sind vier Schlafsäle renoviert und auf der Männerabteilung III sanitäre Anlagen erstellt worden.

In der Heil- und Pflegeanstalt *Bellelay* wurde im Neubau der Dachstock für eine Frauenabteilung ausgebaut sowie auf der Männerabteilung B ein Waschraum und in der Ökonomie ein Bad für die Knechte eingerichtet.

II. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wurden im ganzen Jahr verpflegt:

1. in der Anstalt *Waldau* 1407 Kranke mit 368,640 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1187 Kranke mit 361,230 Krankenpflegetagen;
2. in der Anstalt *Münsingen* 1257 Kranke mit 378,614 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 1306 Kranke mit 372,235 Krankenpflegetagen;
3. in der Anstalt *Bellelay* 512 Kranke mit 145,210 Krankenpflegetagen; im Vorjahr 487 Kranke mit 138,136 Krankenpflegetagen.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1933:

1. In der Anstalt *Waldau* 1038 gegenüber 988 im Vorjahre;
2. in der Anstalt *Münsingen* 1023 gegenüber 1032 im Vorjahre;
3. in der Anstalt *Bellelay* 414 gegenüber 386 im Vorjahre.

III. Kantonsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt worden:

1. Der Anstalt *Waldau* Fr. 239,100, im Vorjahr Fr. 262,300, wovon Fr. 3563. 55 erspart wurden, so dass der Staat Fr. 235,536. 45, im Vorjahr Fr. 251,019. 42 zur Deckung der reinen Kosten dieser Anstalt leisten musste.

2. Der Anstalt *Münsingen* Fr. 532,000, im Vorjahr Fr. 558,140, wovon Fr. 80,062. 67 als Ersparnis übrig

blieben, so dass vom Kantonsbeitrag nur Fr. 451,937. 33, im Vorjahr Fr. 500,881. 68 verwendet wurden.

3. Der Anstalt *Bellelay* Fr. 197,390, im Vorjahr Fr. 212,325, wovon Fr. 41,682. 68 erspart worden sind, so dass vom Kantonsbeitrag nur Fr. 155,707, im Vorjahr Fr. 212,154. 22 zur Verwendung gelangten.

IV. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

1. Die Zahl der *Geisteskranken*, die vom Staat in der Privat-Nervenheilanstalt in Meiringen versorgt wurden, betrug am 1. Januar 1933: 141 gegenüber 145 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahre sind zehn Kranke gestorben, fünfzehn ausgetreten und 25 eingetreten, so dass auf Jahresschluss 141 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 166 gegenüber 162 im Vorjahre.

2. Die Zahl der *Pflegetage* der vom Staat in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen versorgten Geisteskranken betrug insgesamt 51,418 gegenüber 52,767 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich 140,8, im Vorjahre 143,6 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. Die *Gesamtsumme der Kostgelder*, die von der Anstalt Münsingen für die Staatspfleglinge an die Anstalt Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 231,106. 50 gegenüber Fr. 237,375 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 135,018. 05, im Vorjahre Fr. 137,870. 75, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen 96,088. 45 Franken betragen, gegenüber Fr. 99,504. 25 im Vorjahre. Das für einen Kranken im Tag zu bezahlende Kostgeld betrug für das ganze Berichtsjahr Fr. 4. 50.

4. Die Anstalt in Meiringen ist regelmässig durch den Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen besucht worden.

V.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1933.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital sind ausgerichtet worden:

1. an Kantonsbeiträgen:

- a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:
 - aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . . Fr. 275,509. 60
 - bb) die elfte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges . . . » 100,000. —
 - cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von

Übertrag Fr. 375,509. 60

	Übertrag Fr. 375,509. 60	
Fr. 800,000 für das erste Semester und von Fr. 700,000 für das zweite Semester, zusammen	» 33,750. —	
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 33,913 (im Vorjahr 34,104) nicht klinische Pflegetage im Betrage von	» 71,826. —	
gegenüber 68,208 im Vorjahr.		
Insgesamt Kantonsbeiträge	Fr. 481,085. 60	
gegenüber Fr. 481,967. 60 im Vorjahr.		
2. Ein Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose von 10 % der als beitragsberechtigt anerkannten Pflegekosten der im Jahre 1932 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 15,075 gegenüber Fr. 15,761 im Vorjahre.		
3. An Gemeindebeiträgen gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 137,754. 80.		

Die meisten Gemeinden, d. h. 430 leisteten diese Beiträge rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1933. 28 Gemeinden bezahlten ohne Mahnung im Januar 1934, 33 auf erste Aufforderung hin ebenfalls im Januar 1934, während 4 Gemeinden nach zweimaliger Aufforderung im Februar, eine Gemeinde nach dreimaliger Mahnung im März 1934 und die Gemeinde Cœuve erst auf Betreibung hin ihren Beitrag entrichteten.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1933.

Bern, den 8. Mai 1934.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juni 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**